Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung über die Einrichtung eines Sammelfonds für Geldbeträge zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (§ 153a StPO, § 56b StGB, § 15 GnO)

Bekanntmachung vom 9. Dezember 2019

JustVA I B 1

Telefon: 9013-3966 oder 9013-0, intern 913-3966

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBI. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBI. S. 610) geändert worden ist, wird bestimmt:

I.

Bei dem Präsidenten des Kammergerichts wurde ein Sammelfonds der Berliner Justiz für Geldauflagen (SamBA) eingerichtet, dem Geldbeträge zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO sowie aus Bewährungsauflagen (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StGB) und Auflagen bei Gnadenentscheidungen (§ 15 GnO) zugewiesen werden können. Die zugewiesenen Geldbeträge werden in dem Sammelfonds zusammengefasst und gemeinnützigen Organisationen für Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe, zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 93 Ab-satz 2 RiStBV) sowie zur Demokratieförderung zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung des Sammelfonds, die Prüfung von Zahlungsanträgen und die Auszahlung von Geldern erfolgt durch eine Verwaltungsstelle des Sammelfonds bei dem Präsidenten des Kammergerichts.

11.

Anträge auf Zuweisung von Geldbeträgen können gemeinnützige Organisationen stellen, die im Zeitpunkt der Antragstellung in die Liste des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten über die förderungsberechtigten gemeinnützigen Organisationen eingetragen sind. Die Anträge müssen Maßnahmen nach Nummer 93 Absatz 2 RiStBV oder der Demokratieförderung umfassen. Eine Dauerfinanzierung ist ausgeschlossen, eine Teilfinanzierung zulässig. Die Mindestantragssumme soll 1 000 Euro betragen. Die jeweilige Maßnahme soll den Interessen des Landes Berlin dienen.

Anträge sind unter Verwendung des vorgegebenen Formulars ausschließlich in elektronischer Form an den Präsidenten des Kammergerichts zu richten. Antragstellende müssen sich verpflichten, nach Anforderung einen Bericht über die zweckentsprechende Verwendung des erhaltenen Geldes einzureichen, sowie ihr Einverständnis erklären, dass bewilligte Anträge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

III.

Die Zuweisungen erfolgen durch ein Entscheidungsgremium, dem ein Richter beziehungsweise eine Richterin, entsandt von dem Präsidenten des Kammergerichts, ein Staatsanwalt beziehungsweise eine Staatsanwältin, entsandt von der Generalstaatsanwältin in Berlin, sowie ein Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, entsandt von dem Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, angehören. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre, sie endet vorzeitig mit einem Ausscheiden aus dem Dienst- beziehungsweise Richterdienstverhältnis zum Land Berlin, dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Niederlegung durch das Mitglied. Die Tätigkeit im Entscheidungsgremium ist ehrenamtlich; eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bedarf.

Das Entscheidungsgremium tagt unter Vorsitz des von dem Präsidenten des Kammergerichts entsandten Richters beziehungsweise der entsandten Richterin. Es entscheidet einstimmig. Vertreter von Fachverwaltungen können beratend hinzugezogen werden. Die Entscheidung erfolgt regelmäßig aufgrund der eingereichten Unterlagen; die Anhörung von Antragstellenden ist zulässig. Die Mitglieder sind bei der Entscheidung über die Verteilung der Mittel aus dem Sammelfonds weisungsfrei.

Die Entscheidungen werden jeweils über alle in einem Jahresquartal eingegangenen Anträge getroffen. Nicht berücksichtigte Anträge verfallen mit dem Quartalsende, eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Eine erneute Antragstellung ist zulässig. Organisationen, die Geldbeträge erhalten, werden mit dem Förderungsbetrag und einer Darstellung der geförderten Maßnahme im Internet bekannt gegeben.

IV.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.